

## **Übersicht über bisher aktive unabhängige Polizeikontrollkommissionen bzw. Polizeibeiräte**

**Hier: Australien, England und Wales (einschl. Nordirland), Österreich, Frankreich, Belgien und Portugal**

**Zusammenstellung: Georg Warning, Wien (wird ständig fortgeschrieben)**

*Hinweis: Materialien und viele Dokumente zum Thema „Police Accountability“ finden sich unter <http://www.policeaccountability.co.za/home/>*

*Informationen zur deutschen Sektionsgruppe Polizei von ai unter <http://www.amnestypolizei.de>*

### **Die Beschreibungen folgen jeweils der folgenden Gliederung:**

1. Geschaffen (wann, wie)
2. Personelle Zusammensetzung; Einsetzung der Mitglieder
3. Voraussetzung an Eignung/ Kenntnisse der Mitglieder
4. Garantien für die Unabhängigkeit
5. Kapazitäten: Büro, Zahl der Hauptamtlichen
6. Aufgabenbereich: Befassung mit Einzelfällen; Politik/Strukturen; Gesetzgebung
7. Voraussetzung für die Befassung mit konkreten Fällen oder Themen / Eingaberecht
8. Entscheidungsbefugnisse; Kontrollbefugnisse
9. Anfechtungsmöglichkeiten

#### **1. Australien: South Australia**

POLICE COMPLAINTS AUTHORITY, 5th Floor, East Wing, 50 Grenfell Street, Adelaide, ADELAIDE SA 5001, Telephone: (08) 8226 8677, Facsimile: (08) 8226 8674, email: [pca@agd.sa.gov.au](mailto:pca@agd.sa.gov.au) , <http://www.pca.sa.gov.au/>

1. Die Police Complaints Authority für Südaustralien wurde durch ein Gesetz des Parlaments von Südaustralien des Jahres 1985 (Police Complaints and Disciplinary Proceedings Act) geschaffen. Davor wurden Beschwerden gegen die Polizei nur intern untersucht und die Beschwerde wurde von der Polizei selbst beurteilt. Im Gegensatz zu anderen australischen Bundesstaaten bestand kein konkreter Anlass für die Verabschiedung dieses Gesetzes 1985. Südaustralien war der letzte Bundesstaat, der eine solche zivile Kontrollbehörde über die Polizei einführte. In Südaustralien wurde die Verabschiedung dieses Gesetzes sowohl vom Rat für Bürgerfreiheiten (Council for Civil Liberties) als auch von der Polizeivereinigung begrüßt!

2. Nicht bekannt.

3. MitarbeiterInnen der PCA können keine Polizisten sein. Nichts Weiteres bekannt.
4. Das Beschwerdesystem folgt dem Modell "Externes Monitoring interner Ermittlungen", d.h. es wurde keine unabhängige Ermittlungseinrichtung geschaffen. Beschwerden werden somit von einer Abteilung der Polizei für Interne Ermittlungen untersucht, die der Aufsicht der Police Complaints Authority untersteht. Nur wenn sich die Beschwerde gegen ganz hochrangige Polizeibeamte, gegen Zivilangestellte der Polizei, gegen Mitglieder der Abteilung für Interne Ermittlungen oder gegen allgemeine Praktiken, Vorschriften oder Polizeistrategien wendet, übernimmt die PCA selbst die Anfangsermittlungen. Die PCA ist direkt dem Parlament verantwortlich. Südaustralische Polizisten können nicht Angestellte der PCA sein.
5. Die PCA besitzt ein eigenes Büro. Adresse siehe oben.
6. Beschwerden können sowohl Einzelfälle als auch Vorschriften und Polizeipolitik betreffen. Die PCA veranlasst Ermittlungen oder führt in bestimmten Fällen selbst welche durch. Sie versucht auch als Schlichterin zwischen Beschwerdeführer und Polizei zu fungieren. Sie erstattet dem Parlament einmal jährlich Bericht über die Bearbeitung der Beschwerden, in gegebenen Fällen kann sie auch Spezialberichte verfassen. Die Jahresberichte können von der Webseite der PCA heruntergeladen werden.
7. Betroffene oder Dritte können sich mit ihrer Beschwerde entweder an die Polizei oder an das Büro der PCA wenden. Sofern erforderlich, kann auch ein/e Dolmetscher/in gestellt werden. Die Beschwerde muss in jedem Fall von der PCA registriert und der/die BeschwerdeführerIn über die weitere Entwicklung informiert werden. Die PCA kann anonyme Beschwerden und Beschwerden von Personen entgegennehmen, die nicht möchten, dass ihre Identität der Polizei preisgegeben wird. Die Beschwerden sind in der Regel schriftlich einzureichen. Außerdienstliche Vergehen von Polizisten können nicht Gegenstand einer Beschwerde sein. Die Beschwerde darf sich nur auf Sachverhalte aus der Zeit nach der Verkündung des Gesetzes (1. September 1985) beziehen. Wenn der Sachverhalt älter als sechs Monate zurück liegt, muss die PCA sich nicht damit befassen (kann aber).
8. Die PCA hat verschiedene Möglichkeiten, eine Beschwerde zu bearbeiten.

### **Schlichtungsverfahren**

Wenn es um Vorfälle geht, die – bei unterstellter Richtigkeit des Vorwurfs – weder ein Straf- noch ein Disziplinarverfahren rechtfertigen würden, strebt die PCA einen raschen, unbürokratischen Schlichtungsprozess an. Das kann bei ordinären Worten oder unhöflichem Verhalten des Polizisten der Fall sein. Eine Schlichtung ist nur bei Einwilligung des Beschwerdeführers möglich. Diese Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, dann nimmt die Beschwerde ihren formalen Gang. Eine Schlichtung kann z.B. mit einer Entschuldigung durch den Beamten enden. Für die Schlichtung sind 14 Tage vorgesehen.

### **Ermittlungsverfahren**

Bei ernsteren Fällen lässt die PCA Ermittlungen durch die Interne Ermittlungsabteilung der Polizei durchführen. Die Ermittlungen sind gebührenfrei und vertraulich. Wenn in Zusammenhang mit dem polizeilichen Vorgehen gegen den Beschwerdeführer oder eine andere Person ein Gerichtsverfahren läuft, kann die PCA mit den Ermittlungen bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens warten. (GW: Könnte das die Polizisten nicht ermutigen, Anzeige wegen Widerstands zu erstatten?). Die PCA kann alle Ermittlungsunterlagen einsehen und in diesem Zusammenhang mit jeder Person ihrer Wahl sprechen. In bestimmten Fällen kann sie nach Absprache mit dem

Polizeipräsidenten (Commissioner of Police) auch die Ermittlungen durch Angestellte der PCA durchführen lassen.

### **Beurteilung**

Am Schluss beurteilt die PCA den Ermittlungsbericht. Wenn sie der Ansicht ist, dass die Polizei Gesetzes- oder Disziplinarverstöße begangen hat, ihr Verhalten ungerecht oder diskriminierend war, auf einem Rechtsirrtum oder einer unvernünftigen Praxis beruhte oder Machtmissbrauch darstellte, kann sie Abhilfe empfehlen.

### **Empfehlung**

Die Empfehlung kann folgendes beinhalten:

Anklageerhebung gegen den Polizisten, erneute Überprüfung oder Begründung einer getroffenen Entscheidung, Änderung eines Gesetzes, einer Politik oder einer Vorschrift. Die Empfehlung kann auch lauten, dass nichts zu unternehmen ist. Wenn sich der Polizeipräsident und die PCA über das Ergebnis einer Ermittlung und die zu treffende Empfehlung nicht einig werden können, hat der Minister zu entscheiden.

Eine vorsätzlich unwahre Beschwerde kann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die PCA diesem schriftlich zustimmt. Ebenso strafbar sind bewusst falsche oder irreführende Angaben gegenüber der Internen Ermittlungsabteilung (dies dürfte auch die vernommenen Beamten betreffen, GW). Es ist auch eine Straftat, jemanden daran zu hindern, Beschwerde zu erstatten.

9. Anfechtungsmöglichkeiten gegen Entscheidungen der PCA sind nicht bekannt.

Hinweis: Da Australien ein föderaler Staat ist, sei kurz auf die Webseiten aller Beschwerdebehörden des jeweiligen Bundesstaats verwiesen. Wie wir sehen, ist häufig der Ombudsmann die Anlaufstelle für Beschwerden.

South Australian Ombudsman: <http://www.ombudsman.sa.gov.au/start.html>

Commonwealth: Ombudsman (1800 133 057): <http://www.comb.gov.au/>

New South Wales: New South Wales Ombudsman (1800 451 524): <http://www.nswombudsman.nsw.gov.au/>

Northern Territory: Northern Territory Ombudsman (08 8981 8699): <http://www.nt.gov.au/ombudsman>

Queensland: Queensland Ombudsman (07 3005 7000): <http://www.ombudsman.qld.gov.au/> Queensland Crime and Misconduct Commission for police complaints (1800 06 1611): <http://www.cmc.qld.gov.au/>

Tasmania: Tasmanian Ombudsman (1800 001 170): <http://www.justice.tas.gov.au/ombu/>

Victoria: Victorian Ombudsman (1800 806 314): <http://www.ombudsman.vic.gov.au/>

Western Australia: Western Australian Ombudsman (1800 117 000): <http://www.ombudsman.wa.gov.au/>

## **2. England und Wales**

<http://www.bbc.co.uk/crime/law/policecomplaints.shtml> , <http://www.ipcc.gov.uk/>

Independent Police Complaints Commission, 90 High Holborn, London, WC1V 6BH  
Tel: 08453 002 002 (local rate) [enquiries@ipcc.gsi.gov.uk](mailto:enquiries@ipcc.gsi.gov.uk)

Sarah Clifford, Director of Communications, 0207166 3068 or David Nicholson, 020 7166 3250 or out-of-hours 07717 851157.

1. Im April 2004 wurde in England und in Wales ein neues Polizeibeschwerdesystem eingeführt. An der Spitze dieses Systems steht ein neu geschaffenes Gremium, die IPCC (Independent Police Complaints Commission – Unabhängige Polizeibeschwerdekommision), die von Polizei und Regierung unabhängig ist. Schon vorher, seit 1984, existierte eine 7-köpfige PCA (Police Complaints Authority), deren Vorsitzende/r von der Königin ernannt wurde, die übrigen 6 Mitglieder wurden vom Innenminister bestimmt. Die PCA setzte Polizei-Standards und beaufsichtigte die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Polizei durch die Polizei. Die PCA konnte vom Polizeidirektor (chief constable) angerufen werden, in schweren Fällen war die Anrufung der PCA obligat. Diese setzte einen externen Untersuchungsleiter ein und entschied dann, ob die Akten zu schließen seien oder ein Disziplinar- bzw. Strafverfahren gegen die Beamten einzuleiten sei.

2. Besteht aus 17 IPCC-Commissioners. Art der Einsetzung unbekannt. ??

3. Die 17 IPCC-Commissioners dürfen per Gesetz nie als Polizeibeamte gedient haben. Weitere Voraussetzungen unbekannt. ??

4. Die 17 IPCC-Commissioners dürfen per Gesetz nie als Polizeibeamte gedient haben. Entscheidungen der IPCC können weder von der Regierung noch von der Polizei aufgehoben werden, dafür aber durch Gerichtsbeschlüsse.

5. Regionale Vertretungen in Cardiff, Leicestershire, London und Manchester sowie eine Nebenstelle in Wakefield. Die Commissioners sind einer bestimmten Region zugeordnet und

werden von 84 unabhängigen ErmittlerInnen unterstützt. Darüber hinaus verfügen sie über FallsachbearbeiterInnen und Spezialisten. Beachtlich ist auch, dass die IPCC eine Telefonnummer für Anrufe außerhalb der Dienstzeiten hat!

6. Überprüfung von Beschwerden (Einzelfälle). Die prüft, wie lokale Polizeiorgane mit Beschwerden umgehen und bemüht sich um Verbesserung der Verfahrensweise, indem sie neue Standards für die Bearbeitung setzt. Politik- und Strukturfragen im Polizeiwesen fallen nicht in den Aufgabenbereich der IPCC, dafür gibt es ein anderes System. Auf ihrer Webseite bietet die IPCC eine Anleitung, wie und unter welchen Voraussetzungen man Beschwerden verfassen kann, in 15 Sprachen und in Blindenschrift. Außerdem bietet sie Informationen für Polizisten, wie sie mit Beschwerden umgehen sollen und was sie tun sollen, wenn sie Gegenstand einer Beschwerde sind oder selbst eine Beschwerde einreichen möchten.

7. Beschwerden können von Opfern polizeilichen Fehlverhaltens oder von dadurch belästigten, beeinträchtigten, gefährdeten oder geschädigten Personen eingereicht werden. Auch Freunde oder Angehörige des Opfers, die sich durch die Folgen des Vorfalls auf das Opfer belastet fühlen und Zeugen des Vorfalls können Beschwerde einreichen. Beschwerde kann direkt bei einer Polizeidienststelle, bei der IPCC oder mit Hilfe folgender Institutionen eingelegt werden: Citizens Advice Bureau, Racial Equality Council, Neighbourhood Warden, Youth Offending Team (Team für jugendliche Straftäter) oder Probation Service (Bewährungshilfsdienst). Auch ein/e Anwalt/Anwältin, der/die lokale Parlamentsabgeordnete oder eine bevollmächtigte Vertrauensperson kann Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeführer müssen über

den Fortgang der Ermittlungen unterrichtet werden. Beschwerden können sich gegen jede Person richten, die bei der Polizei arbeitet.

8. Die IPCC kann selbst Ermittlungen führen oder polizeiliche Ermittlungen bei Beschwerden gegen die Polizei beaufsichtigen oder leiten. So suchte ein Ermittlerteam der IPCC die Stockwell-Tube-Station der Londoner U-Bahn auf, um Zeugen für die Erschießung des Brasilianers Jean Charles de Menezes am 22. Juli 2005 zu finden. Dem gleichen Zweck diene auch die Veröffentlichung entsprechender Aufrufe. Menezes war fälschlich in Verdacht geraten, ein Bomben-Attentäter zu sein. Die IPCC prüft, wie lokale Polizeiorgane mit Beschwerden umgehen und bemüht sich um Verbesserung der Verfahrensweise.

Seit 1. April 2005 hat die IPCC 17 unabhängige Untersuchungen besonders schwerwiegender Beschwerden eingeleitet und 56 Untersuchungen gelenkt. Seit 1. April 2004 hat die IPCC 198 Beschwerden gegen die Art, wie die lokale Polizei die Beschwerde zuvor behandelte, als berechtigt eingestuft (von insgesamt 622 beachtlichen Beschwerden).

Unter bestimmten Umständen ist vorgesehen, dass die Beschwerdeführer bei der IPCC Widerspruch einlegen.

[http://www.guardian.co.uk/uk\\_news/story/0,,1552369,00.html](http://www.guardian.co.uk/uk_news/story/0,,1552369,00.html)

Independent teeth of new police body put Sir Ian on back foot, Stephen Ward, Friday August 19, 2005, Guardian

The Independent Police Complaints Commission is responsible for investigating complaints against the police in England and Wales and increasing public confidence in the system.

It announced it would be investigating the shooting of Jean Charles de Menezes in Stockwell tube station on July 22. The IPCC investigates all police shootings as part of its remit.

Sir Ian Blair, the Metropolitan police commissioner, has been accused of a cover-up over his decision to try to stop the IPCC investigation into the shooting. He denied the accusation and said yesterday that he had resisted passing the investigation to the IPCC because it is obliged to pass its findings to the families and he was concerned that sensitive intelligence was being opened up.

Strictly speaking, he was not correct. The IPCC has to pass on significant developments but not necessarily disclose everything. But his point has some validity. If there was a disagreement about how much to disclose, the police would lose control of what remained confidential.

The IPCC came into force in 2004 under reforms introduced in the Police Reform Act 2003. It has stronger powers than its predecessors to mount its investigations. It is chaired by Nick Hardwick, former chief executive of the Refugee Council. John Wadham, the former director of Liberty, is his deputy.

The IPCC is different from its forerunners in that as well as supervising inquiries into complaints, it has 84 investigators independent of the police.

The old Police Complaints Authority had an independent chairman, the former trade union leader Sir Alistair Graham, but played a supervisory role, relying on police officers to carry out investigations.

The 17 commissioners who run the IPCC guarantee its independence and by law can never have served as police officers. As well as the 84 investigators, there are case workers and specialist support staff. There is also police service expertise - the

director of operations is Roy Clark, the former deputy assistant commissioner at the Metropolitan police who set up Scotland Yard's professional standards unit.

So far the IPCC has started 57 independent and 202 managed investigations into complaints against the police. It has upheld 277 appeals by the public about the way their complaint was dealt with. But up until now, it has not come into any serious disagreement with the police.

The new body emerged partly from the MacPherson inquiry into the killing of Stephen Lawrence in 1993 which said the old method was widely regarded as "unjust". Ten years earlier Lord Scarman's inquiry into inner city rioting had made a similar recommendation.

Jack Straw, the home secretary in the first Blair government, was persuaded of the need for a beefed-up police complaints system. According to the IPCC's website it was given "the task of increasing public confidence in the system and aims to make complaints investigations more open, timely, proportionate and fair."

There are more than 18,000 complaints against the police a year. The biggest single category is minor assault (4,600), followed by failure in duty (2,900), incivility (1,830), oppressive conduct or harassment (1,300) and unlawful arrest or detention (1,150). Most are investigated by police locally. If still unhappy, a complainant can appeal to the IPCC.

Guardian Unlimited © Guardian Newspapers Limited 2005

Nordirland und Schottland haben eigene Gremien und sind deshalb in dieser Darstellung nicht enthalten.

Zu **Schottland**: - <http://www.scotland.gov.uk/>

Zu **Nordirland**: Independent Commission for Police Complaints of Northern Ireland (seit 1987)

(Sie setzte sich aus 8 polizei-externen Mitgliedern zusammen. Zuständig für alle Fälle, bei denen es um schwere Körperverletzung oder Todesfälle ging. Sie konnte auch aus eigener Initiative Fälle aufgreifen, selbst wenn keine Beschwerde vorlag. Sie besaß keinen eigenen Ermittlungsapparat und ernannte jemanden aus dem Polizeiapparat zum Ermittlungsleiter. Ihre Schlussfolgerungen konnten die Einleitung eines Disziplinar- oder Strafverfahrens befürworten.) (Diese Informationen zur ICPCNI entstammen der Webseite [www.cnds.fr](http://www.cnds.fr) ).

Zu denken gibt, dass sowohl die Polizei von Nordirland wie das Verteidigungsministerium sich 2003 geweigert haben, der Anordnung eines Untersuchungsrichters auf Herausgabe von Dokumenten zu folgen (es ging um den Vorwurf geheimer Absprachen zwischen Sicherheitskräften und protestantischen Gruppen bei Tötungsdelikten). (Quelle: ai- Jahresbericht 2004)

Die Stellung eines Untersuchungsrichters dürfte rechtlich stärker sein als die einer Beschwerdebehörde.

Bezeichnend für das mangelnde Vertrauen in die Kontrolle der nordirischen Polizei und des Militärs durch die Aufsichtsbehörden ist, dass in schweren Fällen (Ermordung von Rechtsanwälten u.a.) externe Ermittler herangezogen werden, in einem Fall sogar aus Kanada.

Jüngerem Datum ist das Amt des Ombudsmanns/der Ombudsfrau für die nordirische Polizei.

Im Jahr 2001 hieß die Ombudsfrau für die nordirische Polizei Nuala O'Loan, die für ihre kritischen Berichte heftig von der Polizeigewerkschaft attackiert wurde.

(Quelle: „Kritik an der nordirischen Polizei“, von „ali“, Neue Zürcher Zeitung, 8. Dezember 2001, Nr.286, Seite 7)

### 3. Österreich

Menschenrechtsbeirat im Bundesministerium für Inneres:  
<http://www.menschenrechtsbeirat.at>

Einrichtung mehrfach empfohlen durch CPT; 1999 Verordnung des BMI (nach gewaltsamem Flüchtlingstod bei Abschiebung), Einrichtung des Beirats am 5. Juli 1999; Parlament hat 1999 Sicherheitspolizeigesetz-Novelle beschlossen, die u.a. Regelungen über den Menschenrechtsbeirat enthält. Sie sind mit 1. September 1999 in Kraft getreten.

11 Mitglieder und 11 Ersatzmitglieder, werden vom BMI für drei Jahre bestellt (Mandat erneuerbar), wobei allerdings nur je 3 vom BMI ausgewählt werden, die anderen 8 werden von Dritten vorgeschlagen: **Judikative (1)**: 1 auf Vorschlag der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes (Vorsitzender): Richter am OHG; **Exekutive (5)**: 3 vom BMI: Abteilungsleiter, Generaldirektor für öffentliche Sicherheit, Landespolizeikommandant für Niederösterreich; 1 auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz: Jurist, Spezialist für Strafrecht, u.a. auf Ebene des Europarats; 1 auf Vorschlag des Bundeskanzlers: Jurist mit Schwerpunkten Öffentliches Recht, Europarecht und Sozialrecht, für den ÖVP Parlamentsklub tätig; **Vereine (5)**: 1 auf Vorschlag des Vereins "Menschenrechte Österreich": (Geschäftsführer des Vereins); 1 auf Vorschlag der Caritas Österreich: Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Grundrechtsschutz, Fremden- und Asylrecht; 1 auf Vorschlag von SOS Menschenrechte: Univ.Ass. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien; 1 auf Vorschlag der Diakonie Österreich: Präsident des Jugendgerichtshofes Wien; auf Vorschlag der Volkshilfe Österreich: Abteilungsleiter der Arbeiterkammer; Mitglied des Beirats für Asyl- und Migrationsfragen beim BMI; 11 Ersatzmitglieder (auch diese nach dem selben Schlüssel von den selben Institutionen bestimmt)

De facto Juristen, Beamten des BMI oder in der Menschenrechtsarbeit Engagierte

Nach Selbstdarstellung des Gremiums ist die Unabhängigkeit sowohl durch die ausgewogene Bestellung als auch durch den Verfassungsrang des zugrunde liegenden Gesetzes gewährt – letzteres mag bezweifelt werden, da Österreich in den Zeiten der ÖVP-SPÖ-Regierung eine Inflation von Verfassungsgesetzen erlebte, so dass diese Gesetze in Österreich nichts Besonderes sind. Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Arbeit weisungsunabhängig. Ihre Tätigkeit endet nach Ablauf der drei Jahre oder durch Abberufung durch den Innenminister, durch Verzicht oder Tod. Gerade an den von den Vereinen vorgeschlagenen Personen zeigt sich aber, wie die Exekutive missliebige Personen kaltstellt. So initiierten Polizeikreise gegen Bülent Öztoplu, der auch direkt Kontrollen auf Polizeiwachen vornahm, eine Festnahme zwecks Auslieferung nach Deutschland – wo er Opfer eines polizeilichen Übergriffs gewesen war und deshalb auch noch verfolgt werden sollte; seine Festnahme war von entwürdigender Behandlung und Beschimpfung begleitet. Es war nicht der Vorsitzende des Beirats, sondern ein engagierter Journalist, der den Skandal an die Öffentlichkeit brachte. Nach der Festnahme wurde die Eignung Bülent Öztoplu für

die Tätigkeit im Beirat in Frage gestellt. Weitere Verfolgungen, die direkt auf Betreiben des Innenministeriums zurückgingen: gegen RA Georg Bürstenmayr (gab tschechischen Flüchtlingen, die illegal nach Tschechien zurückgeschoben wurden, seine Visitenkarte, was das BMI als Schleppertätigkeit zur Anzeige brachte – Ziel: keine zweite Bestellung in den Beirat); gegen RA Nadja Lorenz (äußerte sich kritisch über illegale Aktivitäten des BMI und meinte, man solle den Opfern helfen, BMI reagiert mit Anzeige wegen Aufruf zur Straftat – Ziel: keine zweite Bestellung in den Beirat). Gerade für Rechtsanwälte können solche Anzeigen die berufliche Basis zerstören, wenn die Polizei beginnt, ihre Mandanten zu verhören. Auf solche Angriffe gegen die Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder und Mitglieder der Kommissionen gibt es wohl nur eine vernünftige Antwort: Sie müssten ebenso Immunität genießen wie Parlamentarier.

Über die Ausstattung mit Büros und Personal ist nur bekannt, dass jede Kommission über ein Sekretariat verfügt. Es wurden flächendeckend sechs Kommissionen als „verlängerter Arm“ des Menschenrechtsbeirates eingerichtet, die die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive überprüfen. Die sechs Kommissionen sind mit mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern vom Beirat einzusetzen. Der Menschenrechtsbeirat kann Arbeitsgruppen für spezielle Schwerpunkte einsetzen und diese mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betrauen, die dann in weiterer Folge die Grundlage für die Erstellung der Berichte an den Bundesminister sind. Zu den Arbeitsgruppen können auch externe Experten und ExpertInnen beigezogen werden.

Überprüft die Tätigkeit der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte; unabhängiges Organ zur regelmäßigen Inspektion der Haftbedingungen in den Polizeigefangenenhäusern; Empfehlungen an den Minister (BMI) und Evaluierung der Empfehlungen. Die Aufgaben des Menschenrechtsbeirates zielen nicht auf die Kontrolle im Einzelfall, sondern auf eine strukturelle und institutionelle Ebene. Diese Ausrichtung unterscheidet den Menschenrechtsbeirat also ganz klar von den Aufgaben der Strafjustiz oder der Disziplinarbehörden. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates liegt im Aufzeigen allfälliger struktureller Mängel - was durchaus auch aus Anlass und am Beispiel signifikanter Einzelfälle geschehen kann - und darin, durch entsprechende Verbesserungsvorschläge präventiv im Sinne des Menschenrechtsschutzes bei der Aufgabenbesorgung durch die Sicherheitsexekutive zu wirken. Das bedeutet insbesondere, Missstände und Übergriffe nicht als isolierte Einzelvorkommnisse zu begreifen, sondern als solche, die ihre Ursachen im System haben. Keine direkte Mitwirkung an der Gesetzgebung, keine Veranlassung von Strafverfolgung. Die Empfehlungen des Beirates werden via BMI auch dem Parlament (Nationalrat) vorgelegt.

Der Beirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben aus eigenem Antrieb oder über Ersuchen des BM für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Soweit ersichtlich, kann der Beirat jeden Vorwurf in seinem Arbeitsbereich aufgreifen, von dem er Kenntnis erlangt. Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf Überprüfung durch den Beirat scheint nicht zu bestehen.

Die Kommissionen haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen und die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu beobachten. Für die Leitung jeder Kommission wird vom MRB eine auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannte Persönlichkeit bestellt. Die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden vom Beirat auf Vorschlag der Leitung bestellt. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen ist auf die Vertretung der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Expertise zu achten



und auf die ausgewogene Repräsentation beider Geschlechter Bedacht zu nehmen. Experten, die der Sicherheitsexekutive angehören, sind als Mitglieder der Kommissionen ausgeschlossen. Die Kommissionsmitglieder sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder eine ihnen bekannt gewordene strafbare Handlung anzuzeigen. Dies versetzt sie in die Lage, einen Informanten die vertrauliche Behandlung jeder Mitteilung zu garantieren. Die Besuche der Kommissionen erfolgen routinemäßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt zu werden. Die Leiterin oder der Leiter einer besuchten Dienststelle muss Einsicht in die Unterlagen gewähren und Auskünfte erteilen. Dabei besteht für die BeamtInnen der Sicherheitsexekutive keine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Der Kommission ist zu sämtlichen Räumlichkeiten Zutritt zu gewähren. Ferner ist dem allfälligen Wunsch der Kommission zu entsprechen, mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter in Kontakt zu treten. Der Beirat und die Kommissionen prüfen, aber sie treffen keine Entscheidungen zum Einzelfall.

Da die Tätigkeit des Beirats sich im Ergebnis auf Berichterstattung und Empfehlungen konzentriert und keine Entscheidung zum Einzelfall trifft, gibt es auch nichts, was assenstehende Dritte anfechten könnten.

#### 4. Frankreich

Commission Nationale de Déontologie de la Sécurité 62, Boulevard de la Tour Maubourg 75007 Paris <http://www.cnds.fr/>

1. Die Commission nationale de déontologie de la sécurité (CNDS – Nationale Kommission für Pflichten und Ethik im Sicherheitswesen) wurde durch das Gesetz 2000-494 vom 6. Juni 2000 geschaffen. Vorausgegangen waren eine Reihe umstrittener Schusswaffeneinsätze durch die Polizei.
2. Zusammensetzung: 1 Generalsekretär + 8 Mitglieder, für sechs Jahre ernannt, Mandat nicht erneuerbar. Ernennungsrecht: **Exekutive (2)**: 1 Vorsitzender, ernannt vom Präsident der französischen Republik; 1 Berater (*conseiller maître*), ernannt vom Präsidenten des Rechnungshofs. **Legislative (4)**: 2 Senatoren, ernannt vom Senat; 2 Abgeordnete, ernannt von der Nationalversammlung; **Jurisdiktion (2)**: 1 Mitglied des Staatsrats, ernannt vom Vizepräsident des Staatsrats (*Conseil d'Etat*); 1 Richter des Kassationsgerichts, gemeinsam vom ersten Vorsitzenden des Gerichts und vom Generalstaatsanwalt des Gerichts ernannt. Folgende Regel gilt wohl für die Nachfolge: 6 qualifizierte Personen werden von den anderen Mitgliedern der CNDS ernannt. Die Kommission wird alle drei Jahre um die Hälfte erneuert.
3. Eignung ; Kenntnisse der Mitglieder ?
4. Als unabhängige Verwaltungsbehörde bezeichnet. Garantien für die Unabhängigkeit: ???. Die nicht-staatliche Kommission *Citoyens-Justice-Police* wies in ihrem Bericht auf die bedenkliche Tatsache hin, dass das Arbeitspensum der CNDS zwar ansteigt, ihre finanziellen Mittel jedoch reduziert werden. (2002: 40 Beschwerden untersucht, 2003: 70 Beschwerden).
5. Büro, Zahl der Hauptamtlichen ?
6. Sie soll über die Einhaltung ethischer Normen durch sämtliche Personen wachen, die auf dem Territorium der französischen Republik im Sicherheitsbereich arbeiten, d.h. ihr Kontrollbereich betrifft auch den tendenziell wachsenden privaten Sektor. Sie will erreichen, dass alle Institutionen im Sicherheits-

bereich bestimmte Mindestregeln einhalten. Jedes Jahr erstattet die Kommission Bericht über ihre Tätigkeit an den Präsidenten der Republik und das Parlament. Der Bericht wird veröffentlicht. Die Kommission muss den/die Abgeordnete/n, der/die die Anrufung zugeleitet hat, über ihr Vorgehen informieren. Ansonsten sind die Mitglieder der Kommission zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7. Anrufung durch Opfer bzw. Geschädigte und Zeugen eines Vorfalls, der nach deren Auffassung eine Verletzung der Sicherheitsethik darstellt. Allerdings ist dies nicht direkt, sondern nur durch Übersendung der Unterlagen an eine/n Abgeordnete/n oder Senator/in möglich. Bedenkt man, dass Abgeordnete Politiker sind, die sich auch um ihren Wahlkreis und ihre Stellung in der Partei kümmern müssen, schafft diese Regel einen Flaschenhals, der zu massiven Verzögerungen führen kann. Der Premierminister und Parlamentsmitglieder können ebenfalls von sich aus die Kommission anrufen, ebenso der/die Ombudsmann/frau für Kinder (Le Défenseur des enfants). Der begründete und mit Dokumenten versehene Antrag an die Kommission ist an einen Senator oder Abgeordneten der eigenen Wahl zu richten, ausgenommen sind die Mitglieder der Kommission. Anschriften: Le Sénat - 15, rue de Vaugirard - 75006 Paris; L'Assemblée nationale - 126, rue de l'Université - 75007 Paris. Erst, wenn die Beschwerde binnen eines Jahrs an die CNDS weitergeleitet wurde, kann sich die CNDS damit befassen. Diese Beschwerde hat keinen Einfluss auf die Verjährungsfristen der kritisierten Handlung.
8. Die Kommission ist kein Gericht und kein Disziplinargremium. Sie will Kontroll- und Korrekturinstanz sein. Sie kontrolliert folgende Institutionen: Police nationale, Gendarmerie nationale, Gefängnisverwaltung, Zollverwaltung, städtische Polizei, Feld- und Waldhüter, Sicherheitsdienste (im Transportwesen und auch sonst, inklusive private). Die CNDS kann Personen vorladen, die einen Rechtsbeistand mitbringen können. Anhörung nach dem kontradiktorischen Prinzip (d.h. beide Seiten können Fragen stellen). Behinderung der Amtsausübung der CNDS wird strafrechtlich geahndet. Wenn die CNDS aufgrund vorgelegten Fakten das Vorliegen einer Straftat annimmt, setzt sie den Staatsanwalt der Republik in Kenntnis. Dies geschieht in der Praxis allerdings sehr selten und hat nur in einem Fall zu Disziplinarstrafen gegen einen Beamten geführt (Stand: Dezember 2004). Die zuständigen Stellen und befragten privaten Sicherheitsdienste sind gegenüber der Kommission auskunftspflichtig. Die Kommission kann einzelne ihrer Mitglieder beauftragen, Überprüfungen vor Ort durchzuführen, in der Regel nach voriger Ankündigung. Bei Missständen spricht die Kommission Empfehlungen aus, auf die die betroffenen Stellen innerhalb einer bestimmten Frist antworten müssen. Geht keine Antwort in der Frist ein, veröffentlicht die Kommission einen Sonderbericht im Amtsblatt der Französischen Republik. Die Kommission kann der Regierung Vorschläge zur Änderung von Gesetzen oder Vorschriften machen.
9. Anfechtungsmöglichkeiten sind nicht bekannt.

## 5. Belgien

Unabhängige Polizeikontrollkommission

**Comité P** <http://www.comitep.be/>

Postadres: Ständiger Kontrollausschuss der Polizeidienste

Wetstraat 52, Brussel , Tel. 02/286.28.11 Fax:02/286.28.99 E-mail: info@comitep.be

1. Aufgrund diverser Skandale in den Jahren 1981 bis 1987 wurde am 24. Mai 1988 eine parlamentarische Untersuchungskommission gebildet, die sich damit befassen sollte, wie der Kampf gegen 'Banditentum und Terrorismus' organisiert ist. Diese Kommission kam zum Schluss, dass die Schaffung eines externen Kontrollorgans für alle Beamten mit Polizeibefugnissen erforderlich sei. Die interne Kontrolle habe sich als ungeeignet erwiesen. Das Kontrollorgan solle keine disziplinarische, sondern eine Aufsichtsfunktion haben.

1991 beschließt das belgische Parlament ein von der Regierung vorgelegtes Gesetz zur Kontrolle der Polizei- und Geheimdienste (loi organique du contrôle des services de police et de renseignements), das am 18. Juli 1991 vom König ratifiziert und am 26. Juli 1991 im belgischen Amtsblatt (Moniteur Belge) veröffentlicht wird. Mit diesem Gesetz wird das Ständige Komitee zur Kontrolle der Polizeidienste (Comité permanent de contrôle des services de police), kurz Comité P geschaffen. Unter Polizeidienste sind hier nicht nur die Gemeindepolizei, die Gendarmerie und die Justizpolizei gemeint, sondern auch alle anderen Institutionen, deren Beamte Polizeibefugnissen besitzen (vgl. Wirtschaftskontrolldienst), so dass das Comité P sich mit 65 Institutionen befassen muss, mit insgesamt 40.000 Bediensteten.

2. Das Comité P besteht aus fünf Mitgliedern, die für fünf Jahre von beiden Parlamentskammern gewählt werden. Es hat außerdem einen Kanzleibeamten (greffier).

Die 2002 gewählten Mitglieder waren: André VANDOREN (Vorsitzender), Guy CUMPS (stellv. Vorsitzender), Frank SCHUERMANS (Mitglied), Gil L. BOURDOUX (Mitglied), Walter PEETERS (Mitglied)

3. Keine Angaben.

4. Wahl durch das Parlament.

5. Das Comité P besitzt einen Ermittlungsdienst (Service d'Enquêtes). Geleitet wird dieser von Henri BERKMOES (Generaldirektor) und seinen beiden beigeordneten Generaldirektoren, einem für das französischsprachige Belgien - Alain ETIENNE, und einem für das flämisch-sprachige - Jack VISSERS. Die Zahl der Angestellten ist nicht angegeben.

6. Externes Kontrollorgan für alle Bedienstete mit Polizeibefugnissen. Es soll zwar die Rechte des Einzelnen schützen, aber vor allem geht es darum, die Koordination und Effizienz der Polizeidienste fördern. Seine Hauptaufgabe ist zu prüfen, ob die Funktionsweisen der Polizeidienste oder die einschlägige Gesetzgebung geändert werden sollte.

7. Das Comité P soll sich nicht um Einzelfälle kümmern, diese Aufgabe verbleibt bei der Justiz und den Disziplinarinstanzen. Es geht darum, Systemfehler zu entdecken und zu korrigieren. Trotzdem sollen direkt von Polizeiinterventionen Betroffene das Recht haben, sich zu beschweren. Auch Polizeibedienstete können sich unter Umgehung des Dienstwegs direkt in einer Beschwerde – über Anweisungen, Vorschriften oder deren Umsetzung - an das Comité P wenden.

Eine Untersuchung wird eröffnet:

durch das Comité P **auf Bitte einer Parlamentskammer, des zuständigen Ministers** oder einer anderen **zuständigen Behörde** (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter).

durch den Ermittlungsdienst: **auf Bitte des Comité P, von Amts wegen**, aufgrund von **Beschwerden oder Anzeigen**.

8. Der Ermittlungsdienst des Comité P kann Straftaten von Angehörigen der Polizeidienste untersuchen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit Beamten der Justizpolizei. Er dient also nicht nur als Ermittlungseinrichtung des Comité P, sondern auch als spezialisierte Polizei für Untersuchungen gegen Angehörige der Polizeidienste. Das Comité P und sein Ermittlungsdienst können jede Person zur

Anhörung vorladen, die sie für notwendig halten. In diesem Rahmen dürfen Polizeibeamte auch über Dinge aussagen, die unter das Berufsgeheimnis fallen. Polizeibeamte können als Zeugen vorgeladen werden. Das Comité P und sein Ermittlungsdienst können auch Gutachter und Dolmetscher hinzuziehen. Der Ermittlungsdienst kann an den Orten, wo Polizisten ihren Dienst ausüben, alle Gegenstände und Dokumente, die für die Untersuchung von Nutzen sind, in Besitz nehmen.

**Beendigung einer Untersuchung:** a) indem festgestellt wird, dass sich das Comité P nicht damit befassen kann. b) Indem ein abschließender Untersuchungsbericht erstellt wird. Dieser wird an die zuständige Behörde oder Minister sowie an beide Kammern des Parlaments übersandt. Der Minister oder die zuständige Behörde muss das Comité in angemessener Frist informieren, wie der Bericht umgesetzt wird. Das Comité P beurteilt, ob die Antwort angemessen ist und informiert das Parlament und den Minister auch über eine ungebührliche Verzögerung. Das Comité P entscheidet über die Veröffentlichung seiner Berichte. Wenn der Ermittlungsdienst strafrechtliche Ermittlungen führt, richtet er sich dabei nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und einschlägiger Spezialgesetze.

9. Unbekannt.

## 6. Portugal

Inspecção-Geral da Administração Internal [www.igai.pt](http://www.igai.pt) (IGAI - General-Inspektion der Inneren Verwaltung) Rua Martens Ferrão, 11 - Pisos 3, 4, 5 e 6, 1050-159 Lisboa, PORTUGAL, Telefone: 21 358 3430 --- Fax: 21 358 3431, E-mail: [geral@igai.pt](mailto:geral@igai.pt)

1. Die IGAI wurde durch Gesetzesdekret D/L n.º 227/95 vom 11.09.1995 geschaffen, geändert durch das Gesetzesdekret n.º 154/96 vom 31. August 1996 und durch das Gesetzesdekret n.º 3/99 vom 4. Januar 1999. Der Generalinspektor der IGAI trat sein Amt am 26. Februar 1996 an. Die IGAI dient dem Innenministerium als Aufsichts- und Kontrollinstanz, mit dem Ziel, die Rechte der Bürger zu schützen und in gesellschaftlich bedeutenden Situationen für schnellere Disziplinarverfahren zu sorgen. Die Schaffung der IGAI stellt auch eine Reaktion auf die Kritik seitens Amnesty International, APT (Association pour la prévention de la torture, Genf) und des Komitees zur Verhütung der Folter (CPT) des Europarats dar.

2. An der Spitze steht der Generalinspektor Dr. António Henrique Rodrigues Maximiano sowie die StellvertreterIn Frau Dr<sup>a</sup>. Maria José Raminhos Leitão Nogueira und Herr Dr. José Vicente Gomes de Almeida, die ihrerseits bestimmte Abteilungen der Behörde leiten.

3. Keine Angaben.

4. Der Generalinspektor der IGAI untersteht direkt dem Innenminister, verfügt aber über „funktionelle und technische Unabhängigkeit“ (Selbstdarstellung der IGAI). Die IGAI steht organisatorisch außerhalb des Sicherheitsapparats.

5. Bei der IGAI handelt es sich um eine komplexe Behörde, die Handbücher erstellt, Audits abnimmt, eine eigene Dokumentationsabteilung und EDV-Fachleute besitzt, Disziplinarermittlungen durchführt und Vorschläge für Gesetzesänderungen und Standards ausarbeitet. Angaben über den Personalstand liegen nicht vor, es muss sich aber um eine personell gut ausgerüstete Behörde handeln.

6. Die IGAI stellt eine Aufsichtsbehörde über alle dem Innenministerium unterstehenden Dienste sowie alle Institutionen des Privatsektors dar, die für die Sicherheit zuständig sind.

Die IGAI wacht über die Einhaltung der Gesetze. Ihr Ziel ist ein gutes Funktionieren der Sicherheitsorgane, der Schutz der Bürgerrechte und eine Wiedergutmachung der Rechtsverletzung. Sie macht dem Innenminister Verbesserungsvorschläge (auch für die Gesetzgebung) und führt in schweren Fällen Disziplinarermittlungen durch, beim Vorliegen krimineller Tatbestände informiert sie die Staatsanwaltschaft und stellt ihr auf Verlangen Beweise zur Verfügung. Da in Portugal Disziplinar- und Strafverfahren autonom sind, bedeutet die Durchführung zweier Arten von Ermittlungen keine Verletzung des Prinzips „ne bis in idem“ (d.h. den Täter nicht zweimal für die selbe Tat zu bestrafen). Die IGAI führt Audits von Polizeibehörden durch. Sie ist auch zuständig für die Beantwortung von Anfragen internationaler Menschenrechtsorganisationen. Die IGAI erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht (Relatório de Actividades), der nach Genehmigung durchs Innenministerium veröffentlicht wird.

7. Die IGAI befasst sich sowohl mit Beschwerden, die von Bürgern eingereicht werden, als auch mit Fällen, von denen sie auf irgendeinem Weg erfahren hat, sofern Verdacht auf Rechtsbruch vorliegt.

8. Die IGAI führt neben regelmäßigen Inspektionen auch unangemeldete Besuche auf Polizeiwachen durch, um deren Funktionsfähigkeit, die Einhaltung gesetzlicher Normen, und insbesondere die Haftbedingungen und die Behandlung der Festgenommenen zu überprüfen. Auf diesem Weg versucht die IGAI Misshandlungen und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Stellt sie fest, dass die Örtlichkeiten nicht den Mindestbedingungen für eine menschenwürdige Unterbringung von Gefangenen entsprechen, schlägt sie deren sofortige Schließung vor. Bis zur Schaffung einer neuen Einrichtung oder der Renovierung der alten müssen dann die nächstgelegenen vorhandenen Einrichtungen genutzt werden. In Fällen von Misshandlung, Folter, Körperverletzung oder Todesfällen führt die IGAI Disziplinarermittlungen und –verfahren durch und schlägt dem Minister direkt individuelle Sanktionen vor. Für eine strafrechtliche Verfolgung ist sie nicht zuständig, vielmehr teilt sie dem Generalstaatsanwalt der Republik unverzüglich mit, wenn sie Sachverhalte aufdeckt, die eine Straftat darstellen. Sie muss mit den Strafermittlungsorganen bei der Beschaffung von Beweisen zusammenarbeiten, wenn sie darum gebeten wird. Stellt sie Mängel im System fest, macht sie Verbesserungsvorschläge. Die Aufsicht der IGAI hat dazu geführt, dass jetzt alle Wachen ein Haftregister führen und den zuständigen Richter unverzüglich per Fax informieren müssen, wenn sie eine Person festgenommen haben. Auch hat die IGAI vorgeschlagen, Verwahrungsorte für beschlagnahmte Gegenstände einzurichten, die sich als Waffen eignen, damit diese sich nicht an einem sichtbaren Ort und auch nicht in der Nähe der Hafteinrichtungen befinden. Über 100 Einrichtungen wurden geschlossen, weil sie nicht einmal ein menschenwürdiges Arbeiten der Beamten ermöglichten. Die IGAI hat auch Vorschläge für die Ausstattung von Zellen und Hafteinrichtungen gemacht, die den Empfehlungen des CPT entsprechen.

9. Keine Angaben. Aus der Selbstdarstellung ergibt sich aber, dass eine Einspruchsmöglichkeit vorgesehen ist.